



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Fabio De Masi  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 9. April 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2021**  
HIER **Arbeitsnummer 4/13**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Schriftliche Frage des Abgeordneten Fabio De Masi  
vom 1. April 2021  
(Monat April 2021, Arbeits-Nr. 4/13)

---

Frage

*Wann und in welcher Form fand ein Austausch zwischen deutschen und österreichischen Sicherheitsbehörden bzw. den jeweiligen Regierungen zu der Frage, ob deutsche Abgeordnete zum Ziel von Ausforschungen des ehemaligen Beamten des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geworden sein könnten, statt und waren in diesem Austausch auch britische Behörden involviert (falls ja, bitte ebenfalls Zeitpunkte und Austauschformat angeben) (vgl. Antwort auf meine Mündliche Frage 82, Plenarprotokoll 19/208 sowie darauf bezogenes Schreiben des PSt Prof. Dr. Krings vom 29.03.2021 an Herrn De Masi)?*

Antwort

Die Bundesregierung wiederholt zunächst, dass ihr keine Erkenntnisse zu möglichen Ausforschungen deutscher Abgeordneter durch (ehemalige) Mitarbeiter des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) vorliegen.

Detaillierte Auskünfte zur Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten, etwa zum genauen Zeitpunkt und der Form eines Austausches, können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden. Die erbetenen Auskünfte unterliegen den Restriktionen der „Third-Party-Rule“, die den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Diese Informationen sind evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Eine mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Ein Bekanntwerden der Informationen würde zudem die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.